

777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 01 26

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Wechselgesetz 1955 und das
Scheckgesetz 1955 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wechselgesetz 1955, BGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 190/1963, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des Art. 72 hat zu lauten:

„(3) Feiertage im Sinne der vorstehenden Absätze sind außer den Sonntagen die nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage; Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember werden den Feiertagen gleichgestellt.“

Artikel II

Das Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des Art. 55 hat zu lauten:

„(3) Feiertage im Sinne des vorstehenden Absatzes sind außer den Sonntagen die nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage; Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember werden den Feiertagen gleichgestellt.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 190/1963, die Samstage und den Karfreitag im Bereich des Wechsel- und Scheckgesetzes den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt. Es soll nun einem einmütigen Wunsch der Praxis folgend auch der 24. Dezember in Ansehung der wechsel- und scheckrechtlichen Fristen und Handlungen den Feiertagen gleichgestellt werden. Dieser Gleichstellung steht keine völkerrechtliche Bindung entgegen. Die geplante Gesetzesänderung ist für das Wechselgesetz durch den Vorbehalt des Art. 18 der Anlage II des Genfer Wechselrechtsabkommens vom 7. Juni 1930, BGBl. Nr. 289/1932, und für das Scheckgesetz durch den Vorbehalt des Art. 27 der Anlage II des Genfer Scheckrechtsabkommens vom 19. März 1931, BGBl. Nr. 47/1959, gestattet.

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes bringt keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich.

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

Besonderer Teil

Zum Art. I (Art. 72 Abs. 3 Wechselgesetz 1955):

Der 24. Dezember, der kein gesetzlicher Feiertag ist, hat sich in der Praxis mehr und mehr

zu einem „halben Feiertag“ entwickelt. Die Geldinstitute und viele Geschäfte sind in der Regel ganz oder vorzeitig geschlossen; die Ämter und Behörden haben üblicherweise einen Journaldienst eingerichtet. Der 24. Dezember wird auch im Hinblick auf die folgenden Feiertage vielfach immer häufiger als Urlaubstag genommen. So können vor allem die auf den Wechsel sich beziehenden Handlungen, besonders die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung am 24. Dezember oft nur schwer vorgenommen werden. Die entworfenene Neuregelung soll hier Abhilfe schaffen.

Zum Art. II (Art. 55 Abs. 3 Scheckgesetz 1955):

Da ein Scheck nur auf einen Bankier gezogen werden darf (Art. 3 Scheckgesetz 1955), ist die geplante Änderung gerade hier besonders begründet und von praktischer Bedeutung. Im übrigen wird zur Begründung der auch im Interesse der Einheit der Rechtsordnung notwendigen gleichlautenden Novellierung des Scheckgesetzes 1955 mit der des Wechselgesetzes 1955 auf die vorstehenden Ausführungen im Allgemeinen Teil und zum Art. I hingewiesen.

Zum Art. III:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

Wechselgesetz 1955

Geltende Fassung:

Artikel 72. (1) Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertag, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktag stattfinden.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

(3) Feiertage im Sinne der vorstehenden Absätze sind außer den Sonntagen die nach dem

Neue Fassung:

Der Abs. 3 des Art. 72 hat zu lauten:

„(3) Feiertage im Sinne der vorstehenden Absätze sind außer den Sonntagen die nach dem

Geltende Fassung:

Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage; Samstage und der Karfreitag werden den Feiertagen gleichgestellt.

Neue Fassung:

Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage; Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember werden den Feiertagen gleichgestellt.“

Scheckgesetz 1955

Artikel 55. (1) Die Vorlegung und der Protest eines Schecks können nur an einem Werktag stattfinden.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

(3) Feiertage im Sinne des vorstehenden Absatzes sind außer den Sonntagen die nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmte Tage; Samstage und der Karfreitag werden den Feiertagen gleichgestellt.

(4) Im übrigen sind auf die Vorlegung des Schecks und den Protest die Vorschriften der Art. 79 bis 88 des Wechselgesetzes 1955, BGBl. Nr. 49/1955, sinngemäß anzuwenden.

Der Abs. 3 des Art. 55 hat zu lauten:

„(3) Feiertage im Sinne des vorstehenden Absatzes sind außer den Sonntagen die nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage; Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember werden den Feiertagen gleichgestellt.“